

BTFB-Satzung

Präambel:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

§ 1 Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen "Berliner Turn- und Freizeitsport-Bund e.V.", im folgenden BTFB genannt.
- II. Er ist Landesturnverband im Deutschen Turner-Bund e.V. und hat seinen Sitz in Berlin.
- III. Seine Eintragung ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 95 VR 1024 Nz erfolgt.

§ 2 Zweck

- I. Der BTFB pflegt das Turnen, die Gymnastik, sowie den Freizeit- und Gesundheitssport in seiner Vielseitigkeit. Er will damit dem Bedürfnis des Menschen nach Bewegung angemessene Möglichkeiten zur Verfügung stellen und so einen Beitrag zur persönlichen Gesunderhaltung, zur Erziehung zu sozialen Verhaltensweisen und zur sinnvollen Gestaltung der Freizeit leisten. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den Bereich der Erwachsenen- und Seniorenarbeit wie auch auf die Kinder- und Jugendarbeit. Freizeit-, Gesundheits-, Breiten- und Leistungssport werden gleichermaßen gefördert.
- II. Der BTFB übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz aus. Er wendet sich gegen jede Art von Extremismus. Er bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung. **Sämtliche Ämter des BTFB können unabhängig von ihrer Bezeichnung von jedem Geschlecht wahrgenommen werden.**

Der BTFB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlich, seelisch oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich in allen seinen ausgeübten Tätigkeitsbereichen zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

- III. Der BTFB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des BTFB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BTFB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung des Zweckes stellt sich der BTFB u.a. folgende Aufgaben:

1. Werbung für Turnen, Gymnastik, Freizeit- und Gesundheitssport in ihrer Vielseitigkeit.
2. Unterstützung, Beratung und Förderung der Mitgliedsvereine in organisatorischen und fachlichen Aufgaben.
3. Durchführung von Lehrgängen und Lehrstunden.
4. Aufstellung allgemeiner Richtlinien und Grundsätze für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Vereine.
5. Erarbeitung von Angeboten und Ausführungshilfen für den Freizeitsport.
6. Durchführung von Freizeitsportveranstaltungen und Spielfesten.
7. Erarbeitung von Grundlagen für die praktische Durchführung des gesundheitsorientierten Sports.

8. Durchführung von Wettkämpfen.
9. Leistungsförderung in zur Verfügung stehenden zentralen Einrichtungen.
10. Betreuung von vereinsungebundenen Freizeit- und besonderen Sportgruppen.
11. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Behörden.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des BTFB können Vereine entweder insgesamt oder mit bestimmten Vereinsabteilungen werden. Voraussetzung einer Aufnahme ist die Anerkennung der Verbindlichkeit der Satzung des BTFB und seiner Ordnungen für den Verein und seine Vereinsangehörigen (Erwachsene, Jugendliche, Kinder); sofern der Verein nur mit bestimmten Abteilungen beitrifft, für die Vereinsangehörigen dieser Abteilungen.
- II.
 1. Aufnahmeanträge sind in Textform an den BTFB zu richten.
 2. Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag und gibt seine Entscheidung in geeigneter Weise im Verband bekannt. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe kann gegen die Entscheidung des Präsidiums von seinen Mitgliedsvereinen sowie der Antragstellerin Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch wird auf dem nächsten Turntag oder im Hauptausschuss entschieden.
 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedvereins.
- III. Der Austritt muss dem **Präsidium** bis zum 30.9. eines Kalenderjahres erklärt werden. Er wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres und beendet erst zu diesem Zeitpunkt alle Pflichten und Rechte gegenüber dem BTFB.
- IV.
 1. Mitgliedsvereine und Vereinsangehörige, die der Satzung und den Ordnungen des BTFB zuwiderhandeln, Mitgliedsbeiträge und Abgaben nicht oder nur unzulänglich entrichten, Beschlüsse des Turntages, der Delegiertenvollversammlung der BTJ oder des Präsidiums nicht oder nur in ungenügender Weise durchführen oder beachten, können vom Präsidium von der Wahrnehmung der Rechte nach dieser Satzung und den Ordnungen befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden; Mitgliedsvereine können beim Vorliegen eines oder mehrerer dieser Tatbestände durch das Präsidium aus dem BTFB ausgeschlossen werden.
 2. Gegen den Ausschluss von der Wahrnehmung der Rechte kann das Schiedsgericht angerufen werden. Seine Entscheidung ist endgültig.

§5 Berliner Turnjugend (BTJ)

- I. Die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine bzw. der Abteilungen, mit denen ein Verein Mitglied ist, bilden die Gemeinschaft der BTJ.
- II. Die BTJ ist Bestandteil des BTFB.

Die BTJ gibt sich eine Jugendordnung, die dem Turntag zur Genehmigung vorzulegen ist und mit dessen Genehmigungsbeschluss wirksam wird.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- I. Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des BTFB oder seines Zweckes besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Präsidiums oder des Präsidialrats durch Beschluss des Turntages zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- II. Ehemalige Präsidentinnen des BTFB können auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Turntages zu Ehrenpräsidentinnen ernannt werden. Es kann mehr als eine Ehrenpräsidentin im BTFB geben.
- III. Die Ehrenmitglieder und -präsidentinnen haben Sitz und Stimme im Turntag. Sie bilden den Ehrenrat. Sie haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des BTFB und erhalten die Verbandspublikationen kostenlos. Mitgliedsbeiträge sind nicht zu entrichten.

§ 7 Rechte der Mitgliedsvereine und deren Vereinsangehörigen

I. Rechte der Mitgliedsvereine

Die Mitgliedsvereine sind berechtigt,

1. durch ihre ausgewiesenen Abgeordneten nach Maßgabe des § 11, Abs. II.1 am Turntag teilzunehmen;
2. die Wahrung ihrer Interessen auf den Gebieten des Turnens, der Gymnastik, des Freizeit- und Gesundheitssports durch den BTFB zu verlangen und die dem BTFB zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nach den hierfür erlassenen Ordnungen zu benutzen;
3. die Beratung des BTFB in allen mit Turnen, Spiel und Sport zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen;
4. an den vom BTFB durchgeführten Veranstaltungen (Turnfesten, Wettkämpfen, Turnieren, Lehrgängen, Festveranstaltungen, Schauführungen, usw.) teilzunehmen.

II. Rechte der Vereinsangehörigen von Mitgliedsvereinen

Vereinsangehörige von Mitgliedsvereinen haben das Recht, in ihrer Eigenschaft als Vereinsangehörige mit Einwilligung ihres Mitgliedsvereins, wenn sie die Satzung und die Ordnungen, insbesondere auch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnungen des BTFB, für sich als verbindlich anerkennen, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unmittelbar

1. an allen Maßnahmen des BTFB gemäß den dafür erlassenen Ausschreibungsbestimmungen teilzunehmen;
2. die Einrichtungen des BTFB gemäß den dafür erlassenen Benutzungsordnungen in Anspruch zu nehmen;
3. die Beratung in fachlichen, organisatorischen und Verwaltungsfragen zu erhalten.

§ 8 Pflichten der Mitgliedsvereine und deren Vereinsangehörigen

I. Pflichten der Mitgliedsvereine

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet,

1. an der Erfüllung der Aufgaben des BTFB aktiv mitzuwirken;
2. die Satzung und die Ordnungen des BTFB sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen;

3. Maßnahmen zu unterlassen, die für das Ansehen des BTFB schädlich sind oder dem Verbandszweck zuwiderlaufen;
4. den Auflagen und Ersuchen des BTFB rechtzeitig nachzukommen;
5. dafür Sorge zu tragen, dass die Vereinsangehörigen die Satzung und die Ordnungen des BTFB sowie die Beschlüsse der Organe des BTFB beachten und durch ihr Verhalten nicht das Ansehen des BTFB schädigen;
6. die Verbandsbeiträge, Beiträge für den Landessportbund Berlin und den Deutschen Turner-Bund, Meldegelder und sonstige Abgaben fristgemäß zu entrichten, deren jeweilige Höhe durch den Turntag oder in den Ausschreibungen festgesetzt werden;
7. die Verbandszeitung zu beziehen;
8. die Präsidialratsmitglieder des BTFB an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen;
9. dem Präsidium des BTFB Maßnahmen zur Kenntnis geben, die auf die Auflösung des Mitgliedsvereins oder einer -abteilung, mit der er Mitglied geworden ist, hinzielen;
10. bei Streitfällen jeglicher Art mit anderen Mitgliedsvereinen oder deren Abteilungen und dem BTFB den sich aus den Ordnungen ergebenden Verfahrensweg einzuhalten und gegebenenfalls das in der Satzung vereinbarte Schiedsgericht anzurufen;
11. sich den Entscheidungen des Schiedsgerichts zu unterwerfen und diese zu erfüllen.

II. Pflichten der Vereinsangehörigen von Mitgliedsvereinen

Die Vereinsangehörigen der Mitgliedsvereine haben, sofern sie in ihrer Eigenschaft als Vereinsangehörige mit Einwilligung ihrer Mitgliedsvereine Ansprüche gegen den BTFB geltend machen, die Pflicht:

1. die Satzung und die Ordnungen des BTFB sowie die Beschlüsse der Organe des BTFB einzuhalten;
2. Maßnahmen und Verhaltensweisen zu unterlassen, die das Ansehen des BTFB schädigen;
3. bei Veranstaltungen gleich welcher Art des BTFB die Veranstaltungsleitung zu unterstützen und deren Anweisungen Folge zu leisten sowie etwaige Ausschreibungsbestimmungen nicht zu verletzen;
4. die vom BTFB bereitgestellten Einrichtungen, Geräte und sonstigen Mittel zweckentsprechend und pfleglich zu behandeln und bei schuldhaft verursachten Schäden Ersatz zu leisten.

§ 9 Finanzwesen

- I. Zur Erfüllung der Aufgaben des BTFB werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über die auf dem Turntag beschlossen wird.
Es kann vom Turntag ein Mindestbeitrag beschlossen werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- II. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbands- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Honorar ausgeübt werden. Einzelheiten regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung des BTFB.

§ 10 Organe, Gremien und besondere Einrichtungen

- I. Organe des BTFB sind
 1. der Turntag
 2. der Hauptausschuss
 3. das Präsidium
 4. der Präsidialrat

- II. Gremien im BTFB sind
 1. die Fachbereiche
 2. die Technischen Komitees
 3. der Präsidialausschuss Sport
 4. der Präsidialausschuss Schule & Kita
 5. der Präsidialausschuss Akademie und Gesundheitssport
 6. der Präsidialausschuss Gleichstellung und Ehrenamt
 7. der Präsidialausschuss Vereins- und Verbandsentwicklung
 8. Steuerungsgruppe Olympischer Spitzensport
 9. der Prüfungsausschuss
 10. die Fachausschüsse

- III. Besondere Einrichtungen des BTFB sind
 1. der Ehrenrat
 2. der Wirtschaftsbeirat
 3. das Schiedsgericht

- I. Mitglieder aller Gremien nach §10 I. bis III. haben Maßnahmen zu unterlassen, die für das Ansehen des BTFB schädlich sind oder dem Verbandszweck zuwiderlaufen; bei Zuwiderhandlung können sie bis zum nächsten Turntag durch das Präsidium von ihren Aufgaben freigestellt werden.

§ 11 Turntag

- I.
 1. Der Turntag ist das höchste Organ des BTFB.
 2. Der Turntag tritt als ordentlicher Turntag alle zwei Jahre in Präsenz oder digitaler Form zusammen. Er ist vom Präsidium einzuberufen.

- II.
 1. Der Turntag wird gebildet
 - a) aus den Delegierten der Vereine; jeder Verein kann eine Delegierte für jede vollen und jede angefangenen 100 gemeldeten Mitglieder stellen. Maßgebend für die zu berücksichtigende Mitgliederzahl ist die Zahl der zum 01.01. des betreffenden Kalenderjahres gemeldeten Angehörigen des Mitgliedsvereins, mit denen er Mitglied im BTFB ist. Nach dem 01.01. aufgenommene Vereine werden mit der aktuell gemeldeten Mitgliederzahl berücksichtigt, Stichtag ist der Tag der Absendung der Einladung zum Turntag.

b) aus 20 vom Vorstand der BTJ gewählten Delegierten;

c) aus den Mitgliedern des Hauptausschusses; endet die Amtszeit einer Amtsträgerin während des Turntages, so beendet dies ihre Stimmberechtigung für den laufenden Turntag nicht. Erstmals gewählte Amtsträgerinnen haben vom Zeitpunkt der Annahme ihrer Wahl an Stimmberechtigung.

2. Delegierte kann nur sein, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

3. Der Turntag erfolgt entweder in Präsenz oder digital (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen virtuellen Raum.

Der Versand der Zugangsdaten erfolgt an die letzte der BTFB-Geschäftsstelle bekannte E-Mailadresse. Sollte keine E-Mailadresse bekannt sein, so erfolgt der Versand auf dem Postweg an die letzte bekannte Adresse.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation und Abstimmung unter Verschluss zu halten und keiner Dritten unbefugt zugänglich zu machen.

4. Das Präsidium entscheidet über das Verfahren (in Präsenz oder digital).

III. Aufgaben des Turntages sind insbesondere:

1. Entgegennahme des Berichts des Präsidiums;

2. Genehmigung der Jahresabrechnungen und des neuen Doppelhaushalts sowie die Entlastung des Präsidiums nach dem Bericht des Prüfungsausschusses;

3. Wahl des Präsidiums und Präsidialrats (mit Ausnahme der Vorsitzenden der BTJ, sowie der Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirats) und Bestätigung der Vereinsvertreterinnen als Mitglieder des Präsidialrats;

4. Wahl des Prüfungsausschusses;

5. Wahl der Vorsitzenden des Schiedsgerichts;

6. Bestätigung des erweiterten Vorstandes der BTJ, der nach der Jugendordnung der BTJ gewählt wird;

7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge;

8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidentinnen auf Antrag des Präsidiums;

9. Genehmigung der Ordnungen des BTFB, die der Präsidialrat erlassen hat mit Ausnahme der Ordnungen §14 Nr. 3 a) und d);

10. Beschlussfassung über die Genehmigung der von der Delegiertenvollversammlung der BTJ vorgelegten Jugendordnung der BTJ;

11. Bestätigung der Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirates, die durch den Wirtschaftsbeirat vorgeschlagen wird;

12. Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums (mit Ausnahme der Vorsitzenden der BTJ) auf Antrag.

IV. 1. Der Termin des Turntags ist den Mitgliedsvereinen, den Mitgliedern des Hauptausschusses, den Abgeordneten der Delegiertenvollversammlung der BTJ und den Ehrenratsmitgliedern 8 Wochen vorher bekannt zu geben. Mindestens 6 Wochen vorher ist die vorläufige Tagesordnung und die Anzahl der Delegierten den gleichen Gruppen in Textform bekannt zu geben. Ein Ladungsmangel wird durch die ordnungsgemäße Vertretung des Mitgliedsvereins im Turntag geheilt.

2. Anträge an den Turntag sind mindestens 4 Wochen vor diesem beim Präsidium schriftlich einzureichen. Sie müssen allen Mitgliedsvereinen und ebenso den Mitgliedern des Hauptausschusses, den Delegierten der Delegiertenvollversammlung der BTJ, den Ehrenratsmitgliedern 2 Wochen vor Beginn des Turntages in Textform bekanntgegeben werden.

3. Über den Verlauf eines Turntages ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von der Präsidentin und einer Vizepräsidentin oder von zwei Vizepräsidentinnen zu unterzeichnen ist.

V. 1. Jeder Verein hat für jede vollen und jede angefangenen 100 gemeldeten Mitglieder eine Stimme; II. Ziffer 1 Satz 2 gilt entsprechend.

2. Jeder Verein bestimmt die Delegierten, die seine Stimmrechte ausüben können. Bündelung der Stimmen ist zulässig, aber nicht Pflicht: auf jeden Delegierten können jedoch höchstens zehn Stimmen des Vereins vereinigt werden. Der erste Delegierte eines Vereins, der erscheint, erhält bis zu zehn Stimmen, der nächstfolgende wiederum bis zu zehn Stimmen, soweit diese noch zur Verfügung stehen, ansonsten den Rest, und so fort; die Verteilung und Bündelung der Stimmen obliegt anschließend den Vereinen selbst.

3. Der ordnungsgemäß einberufene Turntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordnungsgemäß vertretenen Stimmen beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur von im Tagungsraum anwesenden stimmberechtigten Personen ausgeübt werden.

4. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Nicht-berücksichtigung von Stimmenthaltungen gefasst. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit im vorgenannten Sinne.

5. Für Wahlen gilt folgendes:

a) für die Wahl bzw. Bestätigung in eine Bundestätigkeit ist Volljährigkeit Voraussetzung;

b) Wahlen erfolgen für die Dauer von vier Jahren. Die Amtszeit endet erst mit der Neuwahl für das jeweilige Amt; es endet ferner bei schriftlicher Erklärung des Rücktritts gegenüber dem Präsidium, dem Vereinsaustritt, dem das Präsidiumsmitglied angehört oder mit dem Tode der Amtsträgerin; Nachwahlen erfolgen grundsätzlich nur für den Rest der Wahlperiode.

c) Wiederwahl ist zulässig, auch mehrmals;

d) Mit Beginn der Wahlhandlung wird die Liste der Kandidatinnen geschlossen, d.h. weitere Kandidatinnen können nicht mehr benannt werden. Gewählt ist im 1. Wahlgang, wer die absolute Mehrheit der Stimmen (vgl. § 11, V 4.) erreicht, ansonsten findet ein 2. Wahlgang statt. Hier reicht die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet so lange ein weiterer Wahlgang statt, bis eine Kandidatin die relative Mehrheit erreicht.

e) Die Wahl der Vereinsvertreterinnen im Präsidialrat erfolgt durch den Turntag parallel, wobei stimmberechtigt nur die als Vereinsvertreterin teilnehmenden Abgeordneten des Landesturntages sind, nicht jedoch die Abgeordneten nach §11, Abs. II 1. b und c. Die

Abgeordneten der Vereine wählen jeweils das Präsidialratsmitglied, das ihre Vereinsgruppe im Präsidialrat vertreten soll. Zur Gruppe der Kleinvereine gehören Vereine, die bis zu 100 Mitglieder, zur Gruppe der Mittelvereine gehören Vereine von 101 bis 800 Mitglieder und zur Gruppe der Großvereine gehören Vereine, die mehr als 800 Mitglieder beim BTFB gemeldet haben und für die sie Beiträge entrichten. Zum Präsidialratsmitglied als Vereinsvertreterinnen ist nur wählbar, wer einem Verein angehört, der zur derjenigen Vereinsgruppe gehört, die er im Präsidium vertreten soll.

6. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Auf Antrag kann die Versammlung eine geheime Wahl mit einer einfachen Mehrheit beschließen.

§ 12 Hauptausschuss

- I. Der Hauptausschuss ist das zweithöchste Organ des BTFB. Er dient der Koordination der Arbeit des Präsidiums, der Fachbereiche und der Technischen Komitees.
- II. Den Hauptausschuss bilden
 - die Mitglieder des Präsidialrats
 - die Ehrenratsmitglieder

 - die Mitglieder des Vorstandes der BTJ soweit sie nicht bereits als Mitglied anderer Organe dem Hauptausschuss angehören
 - die Mitglieder der Fachbereiche und Fachwarte der Technischen Komitees soweit sie nicht bereits als Mitglied anderer Organe dem Hauptausschuss angehören
- III.
 1. Der Hauptausschuss tritt in den Jahren zusammen, in denen kein Turntag stattfindet. Die Sitzungen werden von der Präsidentin einberufen und von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Die Tagesordnung, der Sitzungstermin und -ort werden den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vorher in Textform bekannt gegeben.
 2. Der Hauptausschuss erfolgt entweder in Präsenz oder digital (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen virtuellen Raum.

Der Versand der Zugangsdaten erfolgt an die letzte der BTFB-Geschäftsstelle bekannte E-Mailadresse. Sollte keine E-Mailadresse bekannt sein, so erfolgt der Versand auf dem Postweg an die letzte bekannte Adresse.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation und Abstimmung unter Verschluss zu halten und keiner Dritten unbefugt zugänglich zu machen
 3. Das Präsidium entscheidet über das Verfahren (in Präsenz oder digital).
- IV. Der Hauptausschuss beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Turntages fallen.
- V. Der ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordnungsgemäß vertretenen Stimmen beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur von im Tagungsraum anwesenden, stimmberechtigten Personen ausgeübt werden.
- VI. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Nicht-berücksichtigung von Stimmenthaltungen gefasst.

VII. Über den Verlauf der Hauptausschusssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von der Präsidentin und einer Vizepräsidentin oder von zwei Vizepräsidentinnen zu bestätigen ist.

§ 13 Präsidium

I. Das Präsidium besteht aus

1. der Präsidentin
2. der Vizepräsidentin Finanzen
3. der Vizepräsidentin Akademie und Gesundheitssport
4. der Vizepräsidentin Sport
5. der Vizepräsidentin Medien
6. der Vizepräsidentin Gleichstellung, Ehrenamt und Verbandsentwicklung
7. der Vizepräsidentin Freizeitsport und Vereinsentwicklung
8. den Vorsitzenden der BTJ

II. Das Präsidium kann sich einer Geschäftsstelle bedienen und eine hauptamtliche auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätige Geschäftsführerin gemäß §20 I dieser Satzung bestellen. Ist eine solche bestellt, so gehört diese dem Präsidium als Vizepräsidentin Geschäftsführung an und ist in das Vereinsregister einzutragendes Mitglied des Vorstands i. S. des § 26 BGB.

III. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidentin, die Vizepräsidentinnen gem. §13 I Nr. 2 bis 7 und die Vizepräsidentin Geschäftsführung, soweit bestellt. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verband gemeinsam,

IV. Sollte die Ordnung der BTJ mehr als eine Vorsitzende vorsehen, so haben diese trotzdem nur eine Stimme im Präsidium.

V. Das Präsidium wählt aus seinen Reihen eine stellvertretende Präsidentin.

VI. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kooptiert das Präsidium ein Mitglied, welches bis zur Neuwahl im Amt bleibt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Präsidiumsmitglieds.

Zusätzlich kann das Präsidium weitere beratende Mitglieder für das Präsidium kooptieren.

VII.

1. Zur Zuständigkeit des Präsidiums gehören

- a) das Treffen von Grundsatzentscheidungen;
- b) die Festlegung der Tagesordnung der Turntage;
- c) die Bestätigung von Fachwartinnen;
- d) Berufung der Mitglieder der Fachausschüsse; die Fachwartinnen und die Mitgliedsvereine haben hierbei ein Vorschlagsrecht;
- e) die Entscheidung aller übrigen Geschäftsvorfälle, die dem Präsidium vom Präsidialrat zur Entscheidung vorgelegt werden;
- f) die Aufnahme von Vereinen nach Maßgabe des §4 dieser Satzung.

g) Entscheidungen gemäß § 4 dieser Satzung gegenüber Mitgliedsvereinen und Vereinsangehörigen;

h) Personalangelegenheiten sofern nicht eine hauptamtliche Geschäftsführerin als Vizepräsidentin Geschäftsführung bestellt wurde;

i) die Zuordnung der Präsidiumsmitglieder zu den Präsidialausschüssen (§ 10 II, Ziff. 3-7);

j) Überwachung des laufenden Etats;

k) Ehrungen, soweit nicht Ehrenmitgliedschaften betroffen sind;

l) Berufung der Präsidiumsmitglieder für die Präsidialausschüsse nach §16 II 1-5.

m) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies das Präsidium beschließen bzw. anmelden. Sämtliche Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

2. Im Übrigen ist das Präsidium für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.
3. Führen vom Turntag durchzuführende Wahlen nicht zur Besetzung von Ämtern oder scheidet eine Amtsträgerin zwischen den Turntagen aus ihrem Amt aus, so kann das Präsidium kommissarisch Amtsträgerinnen einsetzen.
4. Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der Präsidentin; dies gilt auch für Abstimmungen im Präsidialrat.
5. Das Präsidium kann zur Erledigung wichtiger verbandspolitischer Aufgaben Kommissionen, Arbeitskreise und Beauftragte einsetzen. Diese sind direkt dem Präsidium unterstellt.

§ 14 Präsidialrat

1. Dem Präsidialrat gehören an:

- die Präsidiumsmitglieder
- die Vorsitzenden der Technischen Komitees
- die Vorsitzenden der Fachbereiche
- die drei Vereinsvertretenden für Groß-, Mittel- und Kleinvereine

2. Zur Zuständigkeit des Präsidialrats gehören

- a) Beschlüsse über die Durchführung von Großveranstaltungen;
- b) die Beschlussfassung über den dem Turntag vorzulegenden Abschluss und Etat;
- c) die Abberufung von Fachwartinnen
- d) die Berufung der Mitglieder des Wirtschaftsbeirats

- e) Überwachung der Tätigkeit der Ausschüsse mit Ausnahme des Prüfungsausschusses; dem Präsidium sind die von den überwachten Ausschüssen erarbeiteten Programme und gefassten Beschlüsse vorzulegen; es hat diese zu prüfen und kann in der Sache neu entscheiden.

3. Der Präsidialrat erlässt ferner die Satzung ergänzende Ordnungen, insbesondere

- a) die Geschäftsordnung für das Präsidium und die Geschäftsführung und die Ausschüsse,
- b) die Beitragsordnung,
- c) die Finanz- und Wirtschaftsordnung,
- d) die Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des BTFB,
- e) die Turn-, Spiel- und Sportordnungen,
- f) die Ehrungsordnung,
- g) Datenschutzordnung des BTFB.
- h) Good Governance

Die Ordnungen, mit Ausnahme der Ordnungen zu a) und d), sind dem auf den Erlass der Ordnungen folgenden Turntag zur Genehmigung vorzulegen; bis zur Entscheidung des Turntages werden die erlassenen Ordnungen vorläufig angewandt.

§ 15 Fachbereiche (FB) und Technische Komitees (TK)

I. Es werden folgende Fachbereiche und Technische Komitees gebildet:

1. der Fachbereich Freizeitsport
2. der Fachbereich Akademie und Gesundheitssport
3. der Fachbereich Gleichstellung und Ehrenamt
4. das Technische Komitee Gerättturnen weiblich
5. das Technische Komitee Gerättturnen männlich
6. das Technische Komitee RSG/ Gymnastik
7. das Technische Komitee Trampolinturnen
8. das Technische Komitee Vorführungen
9. das Technische Komitee Spiele
10. das Technische Komitee Individualsportarten
11. das Technische Komitee Mehrkämpfe und Gruppenwettkämpfe
12. das Technische Komitee Kita und Schule

II. Den Fachbereichen und Technischen Komitees gehören folgende Mitglieder an:

1. Fachbereich Freizeitsport:

- Fachbereichsvorsitzende Freizeitsport
- Beauftragte Freizeitsport der BTJ
- Fachwartin Trend- und Funsport
- Fachwartin Freizeitvolleyball
- Fachwartin Eltern-Kind-Turnen (inkl. Babyturnen)
- Fachwartin Kinderturnen (inkl. Kleinkindturnen)
- Fachwartin Senioren & Silver Ager

2. Fachbereich Akademie und Gesundheitssport:

- Fachbereichsvorsitzende Akademie und Gesundheitssport
- Beauftragte Akademie und Gesundheitssport der BTJ

- Fachwartin Aus- und Fortbildung
- Fachwartin Reha- und Gesundheitssport

3. Fachbereich Ehrenamt und Gleichstellung

- Fachbereichsvorsitzende Ehrenamt und Gleichstellung
- Beauftragte Ehrenamt und Gleichstellung der BTJ
- Fachwartin Wertschätzung
- Fachwartin Gleichstellung
- Fachwartin Verbandskultur
- Kinderschutzbeauftragte

4. Technisches Komitee Gerätturnen weiblich:

- TK-Vorsitzende Gerätturnen weiblich (Gtw)
- Beauftragte für Gerätturnen weiblich der BTJ
- Fachwartin für Breitensport Gtw
- Fachwartin für leistungsorientiertes Gtw
- Fachwartin für Kampfrichterwesen weiblich
- Fachwartin für P-Stufen weiblich Kinder/Jugend
- Fachwartin für weibliche Erwachsene 30+

5. Technisches Komitee Gerätturnen männlich:

- TK-Vorsitzende Gerätturnen männlich (Gtm)
- Beauftragte für Gerätturnen männlich der BTJ
- Fachwartin für Breitensport Gtm
- Fachwartin für leistungsorientiertes Gtm
- Fachwartin für Kampfrichterwesen männlich
- Fachwartin für P-Stufen männlich Kinder/Jugend
- Fachwartin für männlich Erwachsene 30+

6. Technisches Komitee RSG/ Gymnastik:

- TK-Vorsitzende RSG/ Gymnastik
- Beauftragte für RSG der BTJ
- Fachwartin für Rhythmische Sportgymnastik
- Fachwartin für Kampfrichterwesen RSG
- Fachwartin für Kampfrichterwesen Gymnastik
- Fachwartin für Gymnastik/Tanz

7. Technisches Komitee Trampolinturnen:

- TK-Vorsitzende Trampolinturnen
- Beauftragte für Trampolinturnen der BTJ
- Fachwartin für leistungsorientiertes Trampolinturnen
- Fachwartin für Breitensport Trampolinturnen
- Fachwartin für Kampfrichterwesen Trampolinturnen

8. Technisches Komitee Spiele:

- TK-Vorsitzende Spiele

- Beauftragte für Spiele der BTJ
- Fachwartin für Faustball
- Fachwartin für Prellball
- Fachwartin Indiacca
- Fachwartin Jugger
- Fachwartin Hurling
- Fachwartin weitere Turnspiele

9. Technisches Komitee Individualsportarten:

- TK-Vorsitzende Individualsportarten
- Beauftragte für Individualsportarten der BTJ
- Fachwartin für Aerobicturnen
- Fachwartin für Rhönradturnen
- Fachwartin für Parkour
- Fachwartin für weitere wettkampforientierte Trendsportarten

10. Technisches Komitee Mehrkämpfe und Gruppenwettkämpfe:

- TK-Vorsitzende Mehrkämpfe und Gruppenwettkämpfe
- Beauftragte für Mehrkämpfe der BTJ
- Fachwartin für Schwimmen
- Fachwartin für Leichtathletik
- Fachwartin für Turnermusik
- Fachwartin für Mehrkämpfe
- Fachwartin für TeamGym
- Fachwartin für Gruppenwettkämpfe
- Fachwartin für Sportakrobatik
- Fachwartin für Orientierungslauf

11. Technisches Komitee Vorführungen:

- TK-Vorsitzende Vorführungen
- Beauftragte für Vorführungen der BTJ
- Fachwartin für Show & Dance Wettbewerbe

12. Technisches Komitee Kita und Schule:

- TK-Vorsitzende Kita und Schule
- Beauftragte für Kita und Schule der BTJ
- Fachwartin für Schulwettbewerbe und -wettkämpfe
- Fachwartin für Kita-Sport

III.

1. Vorsitzende der Fachbereiche/ Technischen Komitees sind die jeweiligen Präsidialratsmitglieder.
2. Die jeweiligen Vorsitzenden haben die Sitzungen einzuberufen, zu leiten und für die Protokollführung zu sorgen.
3. Den Fachbereichen und Technischen Komitees obliegen die Vorbereitungen und die Durchführung aller sich aus den §§ 2 und 3 ergebenden fachlichen Aufgaben in ihren Bereichen.

4. Die Mitglieder der Fachbereiche und der Technischen Komitees wählen jeweils die stellvertretende Fachbereichsleiterin bzw. stellvertretende TK-Vorsitzende, der bei Abwesenheit des jeweiligen Präsidialratsmitgliedes dessen Vertretung im Fachbereich bzw. im Technischen Komitee vornimmt.
5. Fachbereiche und Technische Komitees haben das Recht gemeinsame Sitzungen mit anderen Fachbereichen und Technischen Komitees durchzuführen.
6. Sollten einzelne Positionen nicht besetzt sein, dürfen diese auch kommissarisch von anderen Vorsitzenden oder Fachwartinnen übernommen werden.
7. Es ist jedem gestattet auch mehrere Fachbereichs- oder TK-Vorsitze, als auch Fachwartinnen-Posten zu übernehmen.
8. Mitglieder der Fachbereiche und Technischen Komitees, deren Aufgabenbereiche in andere Fachbereiche bzw. Technischen Komitees hineinreichen, haben das Recht, an deren Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
9. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an den Sitzungen der Fachbereiche bzw. Technischen Komitees teilzunehmen.

§ 16 Präsidialausschüsse

- I. Das Präsidium und der Präsidialrat arbeiten in Präsidialausschüssen (§ 10 II, Ziff. 3-7) themenbezogen zusammen.
- II. Den Präsidialausschüssen gehören folgende Mitglieder an:
 1. Präsidialausschuss Sport:
 - die vom Präsidium berufenen Präsidiumsmitglieder
 - das von der BTJ benannte BTJ-Mitglied
 - TK Vorsitzende Gerätturnen weiblich
 - TK Vorsitzende Gerätturnen männlich
 - TK Vorsitzende RSG/Gymnastik
 - TK Vorsitzende Trampolinturnen
 - TK Vorsitzende Mehrkämpfe und Gruppenwettbewerbe
 - TK Vorsitzende Spiele
 - TK Vorsitzende Vorführungen
 - TK Vorsitzende Individualsportarten
 - TK Vorsitzende Kita und Schule
 - Fachbereichsvorsitzende Freizeitsport
 2. Präsidialausschuss Schule und Kita
 - die vom Präsidium berufenen Präsidiumsmitglieder
 - das von der BTJ benannte BTJ- Mitglied
 - TK Vorsitzende Kita und Schule
 - Fachbereichsvorsitzende Freizeitsport
 - Fachbereichsvorsitzende Aus- und Weiterbildung
 - Eine der drei von den Mitgliedsvereinen gewählten Vertreterinnen für Groß-, Mittel- und Kleinvereinen.
 - bis zu 3 vom Präsidialrat zu benennende Vertreterinnen aus den Fachbereichen oder Technischen Komitees

3. Präsidialausschuss Akademie und Gesundheitssport
 - die vom Präsidium berufenen Präsidiumsmitglieder
 - das von der BTJ benannte BTJ- Mitglied
 - Fachbereichsvorsitzende Akademie und Gesundheitssport
 - eine der drei von den Mitgliedsvereinen gewählten Vertreterinnen für Groß-, Mittel- und Kleinvereinen.
 - bis zu 3 vom Präsidialrat zu benennende Vertreterinnen aus den Fachbereichen oder Technischen Komitees

4. Präsidialausschuss Gleichstellung und Ehrenamt
 - die vom Präsidium berufenen Präsidiumsmitglieder
 - das von der BTJ benannte BTJ- Mitglied
 - Fachbereichsvorsitzende Gleichstellung und Ehrenamt
 - bis zu 3 vom Präsidialrat zu benennende Vertreterinnen aus den Fachbereichen oder Technischen Komitees

5. Präsidialausschuss Vereins- und Verbandsentwicklung
 - die vom Präsidium berufenen Präsidiumsmitglieder
 - das von der BTJ benannte BTJ- Mitglied
 - Fachbereichsvorsitzende Freizeitsport
 - die von den Mitgliedsvereinen Vertreterinnen für Groß-, Mittel- und Kleinvereinen.
 - bis zu 3 vom Präsidialrat zu benennende Vertreterinnen aus den Fachbereichen oder Technischen Komitees

- III. Die jeweiligen Präsidiumsmitglieder haben den Vorsitz der ihnen zugeordneten Präsidialausschüsse.

- IV. Sollten mehr als ein Präsidiumsmitglied einem Präsidialausschuss zugeordnet sein, benennt das Präsidium die Vorsitzende

- V. Die jeweiligen Präsidiumsmitglieder bzw. Vorsitzende haben die Sitzungen einzuberufen, zu leiten und für die Protokollführung zu sorgen.

- VI. Die Mitglieder der Präsidialausschüsse wählen jeweils die stellvertretende Vorsitzende, die bei Abwesenheit des jeweiligen Präsidiumsmitgliedes dessen Vertretung im Präsidialausschuss vornimmt.

- VII. Präsidialausschüsse haben das Recht gemeinsame Sitzungen mit anderen Präsidialausschüssen durchzuführen.

- VIII. Neben den festen Mitgliedern laut §16 II., obliegt es den Mitgliedern der Präsidialausschüsse weitere Personen mit in die Ausschüsse zu berufen. Hierzu zählen ausdrücklich auch Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle. Hierzu ist ein einfacher Mehrheitsbeschluss nötig.

§ 17 Fachausschüsse

- I. Die Fachwartinnen können zur Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachausschüsse bilden. Die Fachausschüsse werden von ihnen geleitet.

- II. Das Präsidium beruft die Mitglieder der Fachausschüsse. Die Fachwartin, die jeweiligen TK-Vorsitzenden oder Fachbereichsvorsitzenden und jeder Mitgliedsverein haben ein eigenes Vorschlagsrecht.

§ 18 Prüfungsausschuss

- I. Der Prüfungsausschuss besteht aus 1 bis 3 Prüferinnen. Der Prüfungsausschuss ist vom Turntag zu wählen; er wird von der 1. Prüferin geleitet.
- II. Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, die Kasse und die Buchführung des BTFB mindestens zweimal im Kalenderjahr zu prüfen.

§ 19 Steuerungsgruppe Olympischer Spitzensport

- I. Die Steuerungsgruppe Olympischer Spitzensport (OSS) berät und koordiniert die Arbeit der Olympischen Sportarten und bildet das Bindeglied zwischen ehrenamtlicher und hauptberuflicher Arbeit in den OSS-Sportarten.
- II. Der Steuerungsgruppe Olympischer Spitzensport gehören folgende Mitglieder an:
 - Vizepräsidentin Sport
 - die Vizepräsidentin Geschäftsführung (sofern bestellt)
 - die TK – Vorsitzenden der Olympischen Sportarten
 - die Leistungssport Fachwartinnen der Olympischen Sportarten
 - die Athletensprecherin
 - die Trainersprecherin
 - die Stützpunktleitungen der Landes- und Bundesstützpunkte in den OSS
 - die hauptberufliche Leistungssportreferentin
- III. Mit beratender Stimme können an den Sitzungen teilnehmen:
 - die Kinderschutzbeauftragte
 - die Geschäftsstellenmitarbeiterin Kinderschutz
 - die Leitungen der Berliner Turntalentschulen in den Olympischen Sportarten.

§ 20 Die Geschäftsstelle

- I. Der BTFB kann eine Geschäftsstelle unterhalten und zur Leitung eine hauptamtlich tätige Geschäftsführerin bestellen. Diese ist nach § 13 I Vizepräsidentin Geschäftsführung.
- II. Die Leitung der Geschäftsstelle ist im Rahmen ihrer Aufgaben für die sorgfältige und ordnungsgemäße Abwicklung und Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Verbandes verantwortlich. Zu den laufenden Angelegenheiten gehören auch die Verwaltung und Überwachung der Anlagegüter sowie eine wirtschaftliche Haushaltsabwicklung und deren Überwachung. Nicht zu den laufenden Angelegenheiten gehören diejenigen, die nach der Satzung den Organen zugewiesen sind.
Insbesondere obliegt ihr:
 - die Durchführung der Beschlüsse der Organe,
 - in Zusammenarbeit mit der Vizepräsidentin Finanzen, die Vorbereitung des Entwurfs des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses.
 - Personalangelegenheiten.
- III. Die Leitung der Geschäftsstelle ist weisungsberechtigte Vorgesetzte aller Bediensteten des Verbandes.

§ 21 Ehrenrat

Die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidentinnen des BTFB bilden den Ehrenrat, der vom Präsidium zur Beratung hinzugezogen werden kann.

§ 22 Wirtschaftsbeirat

Der Wirtschaftsbeirat wird aus Personen der Wirtschaft gebildet und unterstützt die Arbeit des BTFB im ideellen und finanziellen Bereich.

§ 23 Schiedsgericht

- I. Für alle Streitigkeiten, die aus und im Zusammenhang mit dieser Satzung, den Ordnungen, der Tätigkeit des BTFB, der Mitgliedschaft der Mitgliedsvereine im BTFB oder dem mit Einwilligung des Mitgliedsvereins erfolgenden geltend machen von Ansprüchen durch Vereinsangehörige gegen den BTFB entstehen, zwischen
 1. BTFB einerseits und den Mitgliedsvereinen andererseits,
 2. dem BTFB einerseits und den Vereinsangehörigen von Mitgliedsvereinen andererseits,
 3. den Mitgliedsvereinen bzw. den Abteilungen, mit denen er Verbandsmitglied im BTFB ist,
 4. Mitgliedsvereinen einerseits und Vereinsangehörigen anderer Mitgliedsvereine andererseits, ist das Schiedsgericht des BTFB unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zuständig, soweit dies gerichtlich zulässig ist. Es ist ferner in denjenigen Fällen zuständig, in denen dies die Satzung oder eine Ordnung ausdrücklich vorsieht.
- II.
 1. Das Schiedsgericht besteht aus einer ständigen Vorsitzenden und, sofern nicht beide Parteien auf sie verzichten, zwei Beisitzerinnen als Schiedsrichterinnen.
 2.
 - a. Die Vorsitzende des Schiedsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt haben und darf kein Mitglied eines anderen Gremiums des BTFB oder der BTJ sein mit Ausnahme der Ehrenmitglieder.
 - b. Die Vorsitzende des Schiedsgerichts wird vom ordentlichen Turntag für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie bleibt jedoch auch dann Vorsitzende des Schiedsgerichts in den bereits anhängigen, noch nicht abgeschlossenen Schiedsgerichtsverfahren.
 - c. Findet eine Wahl der Vorsitzenden des Schiedsgerichts auf dem ordentlichen Turntag nicht statt oder scheidet die Vorsitzende des Schiedsgerichts aus dem Amt während der Amtsdauer, so kann das Präsidium für die Dauer bis zum nächsten Turntag eine Vorsitzende kommissarisch benennen.
 3.
 - a. Jede der streitenden Parteien hat das Recht, eine Beisitzerin für das Schiedsgericht zu benennen. Die Beisitzerin muss mindestens 18 Jahre alt sein und darf nicht dem das Schiedsgericht anrufenden Mitgliedsverein oder dem Mitgliedsverein angehören, dessen Vereinsangehöriger das Schiedsgericht anruft.

- b. Verzichten beide Parteien auf die Benennung von Beisitzerinnen, so besteht das Schiedsgericht nur aus dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
 - c. Die Beisitzerin ist von der das Schiedsgericht anrufenden Partei gegenüber der Vorsitzenden des Schiedsgerichts und der Gegenpartei nachweislich zu benennen; die Einwilligung der Benannten in die Übernahme des Beisitzeramtes ist der Eingabe an die Vorsitzende des Schiedsgerichts beizufügen. Benennt die Gegenpartei nicht innerhalb von 14 Tagen ihre Beisitzerin, so veranlasst die Vorsitzende des Schiedsgerichts eine Bestimmung durch das Präsidium. Das gleiche gilt, wenn eine Beisitzerin ausscheidet oder abgelehnt wird (§§ 1032, 1045 ZPO) und der Vorsitzenden des Schiedsgerichts nicht innerhalb von 14 Tagen eine Ersatzbeisitzerin unter Beifügung der Einwilligungsbescheinigung der Benannten nachweislich benannt wird.
- III. Das Schiedsgerichtsverfahren bestimmt die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung, die vom Turntag mit satzungsändernder Mehrheit zu beschließen ist; bis zu ihrem Inkrafttreten gelten die Abs. I und II und ergänzend die §§ 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1042 und 1044 a der Zivilprozessordnung. Jede Partei kann sich vor dem Schiedsgericht einer Anwältin oder einer anderen Person als Beistand bedienen.
- IV.
- 1. Das Schiedsgericht wird erst tätig, wenn ein Kostenvorschuss von der das Schiedsgericht anrufenden Partei bei der Vorsitzenden des Schiedsgerichts eingezahlt worden ist. Kostenvorschusspflichtig ist diejenige Partei, die das Schiedsgericht anruft.
 - 2. Der Streitwert wird von der Vorsitzenden des Schiedsgerichts nach den Bestimmungen der ZPO festgesetzt. Der Vorsitzenden des Schiedsgerichts stehen die Gebühren nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung, den Beisitzerinnen jeder in Höhe von 50% dieser Gebühren zu.
 - 3. Über die Kostentragung ist im Schiedsgericht oder bei Rücknahme durch Beschluss zu entscheiden. Es finden die für die Kostentragung und die Erstattungsfähigkeit geltenden Bestimmungen der ZPO Anwendung.

§ 24 Auflösung

- I. Die Auflösung des BTFB kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Turntag erfolgen. Der Antrag hierzu muss mindestens von der Hälfte der Vereine oder dem Präsidium gestellt werden.
- II. Bei Auflösung des BTFB oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks dieser Satzung fällt das Vermögen des Verbandes, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- III. Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form am 22.01.2024 vom Turntag des BTFB geändert und neugefasst und tritt mit Eintragung der Neufassung in das Vereinsregister in Kraft.